

und der Vulg. 253, 3 *cum autem conuersa* und 6 *in Uerbum Patri coaeternum* der des Sess. *cum conuersa autem* und *in Uerbum coaeternum Patri* nachzustellen wären; ich verweise z. B. auf 252, 45 *a Uerbo Patri coaeterno*, 251, letzte Z. *Uerbo sibi coaeterno* und 264, 2 Z. v. u. *cum autem* u. s. w.

Ich kann sohin dem Urtheile Professor Reifferscheids (a. a. O. S. 127) über den Sessorianus, dass dessen Ueberlieferung, von Schreibfehlern abgesehen, als eine echte und ungetrübte zu bezeichnen sei, nicht unbedingt beipflichten. Denn die erste Hand des Codex weist, mit dem fragmentum Bernense zusammengehalten, Spuren eines schon revidirten oder abgeänderten Textes auf.¹ Da unser Bruchstück auch die übrigen jüngeren Handschriften an Reinheit überragt, ist es im Interesse der Schrift *de genesi ad litteram* sehr zu bedauern, dass dasselbe verhältnissmässig so geringen Umfang hat und die übrigen Theile des Codex verloren gegangen oder doch verschollen sind. Aber immerhin ergibt sich aus den vorhandenen Resten die für die Textkritik der Schrift wesentliche Schlussfolgerung, dass bei der auffallenden Uebereinstimmung der Correcturen und Varianten der zweiten Hand des Sessorianus mit den Lesarten des Berner Bruchstückes jene aus diesem oder einem aufs nächste verwandten Codex geflossen sein müssen und daher einen hoch anzuschlagenden Werth besitzen.

¹ Ich möchte auch bezweifeln, ob die in dieser Handschrift unseres Wissens allein vorhandenen Summarien der einzelnen Bücher (vgl. *Mais Patrum nova bibl.* I, 2, 119), wie Reifferscheid sicher annimmt, wirklich auf Augustin zurückgehen. Vielleicht verdanken wir diese derselben Hand, welche die nicht ursprüngliche Capiteleintheilung (sie fehlt dem Berner Bruchstück) gemacht hat.